



## Sozialrechtlicher Leitaden für Betroffene

Nach Erhalt einer onkologischen Diagnose können einige sozialrechtliche Maßnahmen hilfreich und unterstützend sein. Die Behandlung und die damit verbundenen Therapiemaßnahmen haben natürlich oberste Priorität für Betroffene. In dieser Zeit gibt es aber auch viele sozialrechtliche Fragen. Die wichtigsten Themen sind hier überblicksmäßig zusammengefasst.

### **1. Pflegegeld:**

Durch die Erkrankung und die Therapien kann es vorübergehend zur Pflegebedürftigkeit kommen. Die Höhe des Pflegegeldes wird nach der Höhe des erforderlichen Pflegebedarfs eingestuft und ist einkommensunabhängig.

**Antrag beim zuständigen Versicherungsträger**

### **2. Behindertenpass/Begünstigte Behinderung:**

Durch die Erkrankung und die Therapien kann es vorübergehend zu körperlichen Einschränkungen kommen. In dieser Zeit können Sie einen Behindertenpass beantragen, der besonders aufgrund des Pauschalfreibetrages (ab 25%) beim Lohnsteuerausgleich von Vorteil ist. Bei einer Einstufung unter 50% erhält man keinen Ausweis, sondern einen abweisenden Bescheid, der als Nachweis beim Finanzamt dient. Ab einer Einstufung von 50% kann man unter gewissen Voraussetzungen den Feststellungsbescheid beantragen und erhält dadurch Kündigungsschutz. Dieser Status ist dem Dienstgeber zu melden, kann aber jederzeit zurückgelegt werden. Der Antrag hat keine Auswirkungen auf den Führerschein. Das Bundessozialamt gibt dem Verkehrsamt keine Daten über die Behinderung weiter.

**Antragstellung und Information beim Sozialministeriumservice [https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen\\_mit\\_Behinderung/Behindertenpass\\_und\\_Parkausweis/Behindertenpass/](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/)**

### **3. Entgeltfortzahlung/Krankengeld:**

Je nach Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses, haben Arbeitnehmer für eine gestaffelte Bezugsdauer (10 – 16 Wochen) Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankenstand. Nach teilweiser oder gänzlicher Reduzierung der Entgeltfortzahlung erhält man von der jeweiligen Krankenkasse Krankengeld. Das Krankengeld wird für die Dauer von 26 Wochen ausgezahlt, die Anspruchsdauer erhöht sich auf bis zu 52 Wochen, wenn man in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 6 Monate in dieser Krankenversicherung versichert war.

**Informationen bei der Arbeiterkammer und der zuständigen Krankenkassa**

### **4. Wiedereingliederungsteilzeit/Wiedereingliederungsgeld**

Sofern Sie sich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis befinden, haben Sie nach längerem Krankenstand unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Voraussetzung ist das Vorliegen eines mindestens sechswöchigen Krankenstandes, das Dienstverhältnis muss vor dem Eintritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate gedauert haben. Grundlage ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (nach Beratung durch fit2work oder einem Arbeitsmediziner) über eine befristete Reduzierung von mindestens einem bis zu sechs Monaten, wobei eine einmalige Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten möglich ist. Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss um mindestens 25% und höchstens 50% herabgesetzt werden und darf 12 Wochenstunden nicht unterschreiten. Das monatliche Entgelt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Ebenso ist das Wiedereingliederungsgeld durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst der zuständigen Krankenversicherung zu genehmigen. Voraussetzung ist auch das Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt keine Rechtsgrundlage. Um den Einkommensverlust, der durch die Teilzeitvereinbarung zustande kommt auszugleichen, besteht Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld, welches sich aus dem erhöhtem Krankengeld berechnet. Wird die Arbeitszeit z. B. um die Hälfte herabgesetzt, gebührt die Leistung in der Höhe von 50% des erhöhten Krankengeldes, bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 75% stehen 25% zu, usw. Beziehungen vom Wiedereingliederungsgeld sind vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen. Für die Dauer einer Erkrankung gebührt anstelle des Krankengeldes weiterhin das Wiedereingliederungsgeld.

**Weitere Informationen bei fit2work, <https://fit2work.at/> oder der GKK**



### **5. Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension:**

Ist die Arbeitsfähigkeit so weit gesunken, dass sie weniger als die Hälfte jener eines gesunden Menschen beträgt, kann diese beantragt werden. Voraussetzung dafür ist der Umstand, dass die Berufsunfähigkeit voraussichtlich mindestens 6 Monate dauern wird, eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten vorliegt und die Voraussetzungen für eine Alterspension noch nicht erfüllt sind. Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird unbefristet gewährt, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt. Andernfalls erfolgt eine Zuerkennung befristet. Bei Zuerkennung muss das Dienstverhältnis karenziert oder beendet werden.

**Antrag bei der zuständigen Krankenkasse bzw. Pensionsversicherungsanstalt**

**ht p://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?portal=vpportal&content d=10007.707670&viewmode=content**

### **6. Rehabilitat ons- oder Umschulungsgeld:**

Für Personen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, gibt es bei vorübergehender Invalidität/Berufsunfähigkeit seit 2014 Rehabilitat ons- oder Umschulungsgeld. Dabei steht die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit im Vordergrund. Dadurch besteht Anspruch auf eine Geldleistung, gemeinsam mit vereinbarten Rehabilitat onsmaßnahmen.

**Antrag: Der Antrag auf Invalidität/Berufsunfähigkeit umfasst bereits den Antrag auf Rehabilitat onsgeld.**

### **7. Rezeptgebührenbefreiung:**

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die e-card nicht entrichten. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt.

**Nähere Informationen zur e-card erhalten Sie bei der Serviceline unter der Telefonnummer 050 124 3311.**

### **8. Mobile Dienste/Hauskrankenpflege:**

Für die Inanspruchnahme ist ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag zu entrichten. Angefordert werden können diese Hilfen beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt, bei den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften, Magistraten und den Sozialberatungsstellen. Hauskrankenpflege wird über Veranlassung des behandelnden Arztes durchgeführt.

### **9. Pflegekarenz/Familienhospizkarenz:**

Seit 2014 kann man mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit für die Dauer von 1 bis 3 Monaten (Familienhospizkarenz bis zu 6 Monaten) vereinbaren. Zum Zwecke der Sterbebegleitung kann Familienhospizkarenz beantragt werden. In beiden Fällen besteht unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Grundlegend dafür ist Pflegegeldbezug ab der Stufe 3.

**Antrag beim Sozialministeriumservice ht ps://www.sozialministerium.at/site/Pension\_Pflege/Pflege\_und\_Betreuung/Hilfe\_Finanzielle\_Unterstuetzung/Pflegekarenzgeld/**

### **10. Mobile Hospizbetreuung:**

Unheilbar erkrankte Menschen und ihre Angehörigen werden von ExpertInnen mit medizinischer und sozialer Kompetenz ganzheitlich betreut und begleitet. Schmerztherapie und lindernde Pflege stehen dabei ebenso zur Verfügung wie psychosoziale und spirituelle Begleitung sowie ein kostenloser 24 Stunden-Notruf-Service. Für in Betreuung stehende PatientInnen wird zur Sicherheit eine 24 Stunden Rufbereitschaft angeboten.

**Übersicht über Anbieterorganisationen in OÖ**

**ht ps://www.hospiz-ooe.at/hilfe-begleitung-letzte-lebensphase-sterbebegleitung/mobile-hospizteams/**



### **11. Förderung für behindertengerechten Umbau:**

Es gibt verschiedene Formen von Unterstützungen, u.a.: Wohnbauförderung (bei Neuerrichtung), Sanierung (bei Adaptierung und Wiederherstellung), Wohnbeihilfe (Unterstützung bei Mietzahlungen), Geförderte Darlehen, Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen. Achten Sie auf die Fristen. In den Bundesländern bestehen unterschiedliche Bauordnungen und Förderungsmaßnahmen. Aus diesem Grund müssen Sie sich zeitgerecht, d.h. in der Regel vor Beginn einer Baumaßnahme, mit dem Amt der Landesregierung und den entsprechenden Behörden und Beratungsstellen in Verbindung setzen.

**ht ps://www.pflegeinfo-ooe.at/finanzielles-und-rechtliches/beruf-und-pflege-1/förderung-für-behindertengerechten-umbau**

### **12. Familienkurz- und Langzeithilfe:**

Wenn eine wichtige Bezugsperson vorübergehend ausfällt, muss vor allem für Kinder rasch Betreuung bereitstehen. Dafür sind qualifizierte Familienhelfer/innen der Caritas gegen einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag zur Stelle, die über eine qualifizierte Ausbildung verfügen, um Kinderbetreuung und Haushaltsführung übernehmen zu können. In besonderen, sehr belastenden Situationen, in denen Sie über einen längeren Zeitraum für Ihre Familie Unterstützung brauchen, kann Langzeithilfe in Anspruch genommen werden. Die Langzeithilfe kann ab einer Einsatzdauer von 12 Wochen bewilligt werden. Die Dienstleistung der Mobilen Familiendienste wird somit als Kurzzeit- oder Langzeithilfe für Familien mit Kindern bis zum 15. Lebensjahr angeboten.

**ht ps://www.caritas-linz.at/hilfe-angebote/familien/mobile-familiendienste/**